

## Anforderung an die Leitung der Weiterbildung nach AVPfleWoqG (Stand 14.7.2021)

	Einrichtungsleitung § 72 AVPfleWoqG	Pflegedienstleitung § 76 AVPfleWoqG	Gerontopsych. Pflege und Betreuung § 80 AVPfleWoqG	Praxisanleitung § 84 AVPfleWoqG
Qualifikation	Beruflicher Abschluss oder Akademischer Abschluss nach § 71 Satz 1	Abschluss in einem Pflegeberuf oder ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen Pflegewissenschaft, Betriebswirtschaft, Geistes- und Sozialwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang	Abschluss in einem Pflegeberuf oder ein abgeschlossenes Studium in den Bereichen Pflege, Gerontologie, Geriatrie oder vergleichbaren Studiengängen	Abs. 1: abgeschlossenes Studium in den Bereichen (Pflege-)Pädagogik oder in anderen vergleichbaren Studiengängen Abs. 2: Auf Antrag der Weiterbildungseinrichtung kann die zuständige Behörde Personen, die die Anforderungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, als Leitung der Weiterbildung zulassen, wenn für diese Personen vergleichbare Qualifikationen nachgewiesen werden können.
Berufspädagogische Eignung	Entsprechende berufspädagogische Eignung	Entsprechende berufspädagogische Eignung	Entsprechende berufspädagogische Eignung	k.A.
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogisches Studium</li> <li>- Lehrer für Pflegeberufe</li> <li>- Studium im Bereich „Lehramt“</li> <li>- Studiengänge mit pädagogischem Anteil (10 ECTS bzw. 250 Stunden)</li> <li>- Sozialpädagogen</li> <li>- Schulaufsichtliche Genehmigung</li> <li>- 3 Jahre Kursleitung oder Leitung einer Weiterbildung (nach AVPfleWoqG, DKG oder landesrechtlicher Regelung) – hier ist ein geeigneter Nachweis über die Leitung der Weiterbildung erforderlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogisches Studium</li> <li>- Lehrer für Pflegeberufe</li> <li>- Studium im Bereich „Lehramt“</li> <li>- Studiengänge mit pädagogischem Anteil (10 ECTS bzw. 250 Stunden)</li> <li>- Sozialpädagogen</li> <li>- Schulaufsichtliche Genehmigung</li> <li>- 3 Jahre Kursleitung oder Leitung einer Weiterbildung (nach AVPfleWoqG, DKG oder landesrechtlicher Regelung) – hier ist ein geeigneter Nachweis über die Leitung der Weiterbildung erforderlich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pädagogisches Studium</li> <li>- Lehrer für Pflegeberufe</li> <li>- Studium im Bereich „Lehramt“</li> <li>- Studiengänge mit pädagogischem Anteil (10 ECTS bzw. 250 Stunden)</li> <li>- Sozialpädagogen</li> <li>- Schulaufsichtliche Genehmigung</li> <li>- 3 Jahre Kursleitung oder Leitung einer Weiterbildung (nach AVPfleWoqG, DKG oder landesrechtlicher Regelung) – hier ist ein geeigneter Nachweis über die Leitung der Weiterbildung erforderlich.</li> </ul>	Abs. 1 <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle pädagogischen Studiengänge</li> <li>- Studiengänge im Bereich „Erwachsenenbildung“</li> </ul> Abs. 2: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrer für Pflegeberufe</li> <li>- Pflegestudium mit mind. 40 ECTS Pädagogikanteil</li> <li>- Pflegestudium zzgl. der Auflage mindestens 40 ECTS (bzw. 1000 Stunden) pädagogische Zusatzqualifikation (Studium oder Weiterbildung) innerhalb von 3 Jahren zu erbringen. Kommt es zu Verzögerungen bei der Beendigung der</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Jahre Lehrerfahrung (ohne Leitungsfunktion) zzgl. der Auflage innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit als Leitung der Weiterbildung eine (Berufs-) pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 10 ECTS bzw. 250 Stunden zu absolvieren. Kommt es zu Verzögerungen bei der Beendigung der Maßnahme, ist dies mit der zuständigen Behörde (VdPB) abzustimmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Jahre Lehrerfahrung (ohne Leitungsfunktion) zzgl. der Auflage innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit als Leitung der Weiterbildung eine (Berufs-) pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 10 ECTS bzw. 250 Stunden zu absolvieren. Kommt es zu Verzögerungen bei der Beendigung der Maßnahme, ist dies mit der zuständigen Behörde (VdPB) abzustimmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 Jahre Lehrerfahrung (ohne Leitungsfunktion) zzgl. der Auflage innerhalb von 2 Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit als Leitung der Weiterbildung eine (Berufs-) pädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 10 ECTS bzw. 250 Stunden zu absolvieren. Kommt es zu Verzögerungen bei der Beendigung der Maßnahme, ist dies mit der zuständigen Behörde (VdPB) abzustimmen.</li> </ul>	<p>Maßnahme, ist dies mit der zuständigen Behörde (VdPB) abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Leitungen der Weiterbildung „Praxisanleitung“, die am 31.12.2020 die Anerkennung durch die zuständige Regierung bzw. die DKG inne hatten.</li> </ul>
Praxis- oder Lehrerfahrung	Mindestens zweijährige Praxis- oder Lehrerfahrung in der Seniorenarbeit oder Pflege	Mindestens zweijährige Praxis- oder Lehrerfahrung in der Seniorenarbeit oder Pflege	Mindestens zweijährige gerontopsychiatrische Praxis- oder Lehrerfahrung	k.A.